



---

# Amtsblatt

Nummer 8

vom 3. September 2013

---

**Inhalt:**

- Nr. 89 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl
  - Nr. 90 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2013
  - Nr. 91 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. November 2013
  - Nr. 92 Statut für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral des Bistums Görlitz
  - Nr. 93 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
  - Nr. 94 Schwesternkongregation der Franziskanerinnen von Sießen e.V. in Cottbus
  - Nr. 95 Orgelbuch zum neuen „Gotteslob“
  - Nr. 96 Neue Telefon-Nummer
  - Nr. 97 Warnung
- 

**Nr. 89 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl**

Diesem Amtsblatt liegt der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl 2013 bei. Dieser Aufruf soll nicht in den Gottesdiensten verlesen werden, sondern auf andere geeignete Weise (durch Aushang, Vervielfältigung o.ä.) bekannt gemacht werden. Er kann auch im Vorfeld der Wahl als Gesprächsgrundlage für Gruppen der Gemeinde dienen. Insbesondere sollten Jugendliche, die zum ersten Mal an der Wahl teilnehmen, damit vertraut gemacht werden.

**Nr. 90 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag,  
dem 2. November 2013**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa**. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen mit der Kollektenabrechnung für das IV. Quartal 2013 an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis  
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,  
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44  
e-mail: spenden@renovabis.de,  
Internet: www.renovabis.de

## **Nr. 91      Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. November 2013**

Liebe Schwestern und Brüder,

Kirche und Christen stehen in unserem Land vor großen Herausforderungen. Denn Deutschland ist Missionsland. Viele unserer Mitbürger stehen Gott und dem Glauben fremd oder gleichgültig gegenüber. Die Antworten des Christentums auf die großen Fragen der Menschen müssen deshalb heute neu ausgesagt und durch unsere Lebenspraxis überzeugend vermittelt werden.

Besonders den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen darf die froh machende Botschaft des Christentums nicht vorenthalten werden. Wir würden sie sonst um Entscheidendes betrügen. Unter dem Leitwort „Keiner soll alleine glauben. Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“ stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die Weitergabe des Glaubens an die Jüngeren deshalb in den Mittelpunkt des diesjährigen Diaspora-Sonntags.

Katholische Kinder und Jugendliche in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora bilden in ihrer Schulklasse oder im Freundeskreis oft eine verschwindend kleine Minderheit. Ihnen die Erfahrung gläubiger Gemeinschaft zu ermöglichen und Orte der Glaubensbildung zu schaffen, ist eine Aufgabe von herausragender Bedeutung. In vielen Projekten religiöser Erziehung nimmt sich das Bonifatiuswerk dieser Herausforderung an.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora, besonders die Kinder und Jugendlichen, nicht allein sind. Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag!

Trier, den 21.02.2013  
Für das Bistum Görlitz

gez.: Wolfgang Ipolt  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die*

*Kollekte am Diaspora-Sonntag (17.11.2013) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## **Nr. 92      Statut für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral des Bistums Görlitz**

Auf der Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 20./21. Juni 2011 verabschiedeten Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-referentinnen wird für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral des Bistums Görlitz dieses Statut erlassen.

### **1. Berufsarten und kirchliche Anstellung**

- 1.1 Zu den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral des Bistums Görlitz zählen Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Gemeindekatechetinnen und kirchliche Lehrkräfte für den schulischen Religionsunterricht.
- 1.2 Die Berufsbezeichnung Gemeindekatechetin gilt für Frauen im pastoralen Dienst, die durch bischöflich autorisierte Qualifikationskurse ausgebildet wurden.
- 1.3 Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Statutes werden vom Bischof bestellt und durch das Bistum Görlitz für den Gemeindedienst und/oder für besondere Dienste angestellt.
- 1.4 Bei kirchlichen Lehrkräften für den schulischen Religionsunterricht ist in Ausnahmefällen auch eine Anstellung durch die Kirchengemeinde möglich.
- 1.5 Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter des jeweiligen Einsatzbereiches.

### **2. Berufliche Aufgabenbereiche**

- 2.1 Im jeweiligen Einsatzbereich werden den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben in den pastoralen Grunddiensten übertragen, die sie in eigener Kompetenz und Verantwortung ausüben. Dabei richten sich ihre Tätigkeiten nach der persönlichen Qualifikation und der für das Bistum typischen Diasporasituation.
- 2.2 Bei der Einstellung sind die Arbeitsbereiche durch die dafür verantwortliche Leiterin/den dafür verantwortlichen Leiter in Zusammenarbeit mit der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten in einer Dienstanweisung schriftlich festzulegen.

- 2.3 Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden orts- und aufgabenbezogen eingesetzt. Sie können aus dienstlichen Gründen innerhalb des Bistums Görlitz versetzt werden. Das Bischöfliche Ordinariat berücksichtigt bei Versetzungen nach Möglichkeit familiäre Bedingtheiten und persönliche Wünsche.

### **3. Voraussetzungen für den Dienst**

- 3.1 Wesentliche Voraussetzung für den Dienst der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben der fachlichen Qualifikation und menschlichen Eignung das persönliche Zeugnis ihres Glaubens. Religiosität und Kirchlichkeit sind dabei, entsprechend ihrem Lebensstand, von besonderer Bedeutung.
- 3.2 Die Ehepartnerin oder der Ehepartner der pastoralen Mitarbeiterin/des pastoralen Mitarbeiters muss durch den Dienstgeber über die besonderen Anforderungen des pastoralen Dienstes unterrichtet worden sein. Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. September 1995.

### **4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung**

- 4.1 Für die Ausübung des Berufes Gemeindereferentin/Gemeindereferent wird vom Bistum Görlitz der Abschluss der Fachakademie Freiburg empfohlen beziehungsweise ist ein qualifizierter Abschluss einer Fachhochschule oder adäquater Einrichtung erforderlich.
- 4.2 Die Berufseinführungsphase erfolgt nach der gültigen Ausbildungsordnung.
- 4.3 Praxisbegleitende Formen der Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten mit den entsprechenden Abschlüssen werden im Bistum Görlitz anerkannt.
- 4.4 Die regelmäßige Teilnahme an den im Bistum Görlitz stattfindenden Konferenzen für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört zur Dienstpflicht. Die jährliche Teilnahme an Exerzitien wird erwartet. Empfohlen werden auch zusammenhängende berufsspezifische Fortbildungstage, Supervision und kollegiale Beratung bei der Ausübung des Mentorenamtes. Dafür wird jeweils eine Dienstbefreiung gemäß der Kirchlichen Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz (DVO) gewährt. Vor der Anmeldung zur Teilnahme ist in vorheriger Absprache mit der/dem Dienstvorgesetzten das Einverständnis der Dienstgeberin/des Dienstgebers einzuholen.

- 4.5 Vor der Übernahme einer neuen Aufgabe ist zu prüfen, ob dafür eine spezielle Qualifikation erforderlich ist. Ist dies der Fall, ist jene baldmöglichst zu erbringen. Entstehende Kosten werden auf Antrag gemäß DVO erstattet.

## **5. Sendung, Einführung**

- 5.1 Nach der zweiten Dienstprüfung erfolgt die bischöfliche Beauftragung der Gemeindeferentin/des Gemeindeferenten in der Regel im Rahmen einer gottesdienstlichen Sendungsfeier. Dabei wird ihr/ihm die Missio canonica auf unbefristete Zeit erteilt.
- 5.2 Zu Beginn ihrer Tätigkeit und bei Wechsel des Dienstortes werden die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die verantwortliche Leiterin/den verantwortlichen Leiter ihres Einsatzbereiches in Absprache mit der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten in ihren Wirkungskreis eingeführt. Dies geschieht in geeigneter Weise, möglichst in einem Sonntagsgottesdienst.
- 5.3 Etwa sechs Monate nach Antritt einer neuen Stelle führt eine Vertreterin/ein Vertreter der Personalkommission mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber und der/dem Dienstvorgesetzten ein Gespräch, das der Reflexion und der Aktualisierung der Dienstweisung dient.

## **6. Grundsätze für Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienstausbübung**

- 6.1 Grundlage des Arbeitsverhältnisses pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet die DVO unter Beachtung dieses Statutes.
- 6.2 Vor der Übertragung neuer Aufgaben oder einer Versetzung ist die pastorale Mitarbeiterin/der pastorale Mitarbeiter zu hören.
- 6.3 Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel in Arbeitsfeldern eingesetzt, die ihrer Ausbildung und den dienstlichen Erfordernissen vor Ort entsprechen.
- 6.4 Über neu zu besetzende Stellen sollen die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert werden und die Möglichkeit haben, ihr Interesse anzumelden.
- 6.5 Eine konkrete Dienstweisung ist verbindliche Anlage des Arbeitsvertrages. Etwa sechs Monate nach Antritt einer neuen Stelle führt eine Vertreterin/ein Vertreter der Personalkommission mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber und der/dem Dienstvorgesetzten ein Gespräch, das der Reflexion und der Aktualisierung der Dienstweisung dient. Die Umsetzung der Dienstweisung soll zwei Jahre nach Stellenantritt, danach in der Regel alle fünf Jahre mit der jeweiligen verantwortlichen Leiterin/dem jeweiligen verantwortlichen Leiter, unter Hinzuziehung der Diözesanreferentin/des Diözesanreferen-

ten bedacht werden. Bei Notwendigkeit können Aufgabenbereiche neu formuliert werden.

- 6.6 Die jeweiligen Vorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein geeignetes Dienstzimmer sowie die notwendigen und zeitgemäßen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Der Zugang zu allen arbeitsrelevanten Bereichen ist zu gewährleisten.
- 6.7 Regelmäßige Dienstbesprechungen sind Ausdruck der praktizierten Mitverantwortung aller am pastoralen Dienst Beteiligten. Deshalb haben die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht und die Pflicht, an Dienstbesprechungen, die ihren Dienstbereich betreffen, teilzunehmen.
- 6.8 Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen der DVO, ausgenommen § 8 Abs. 1 bis 6 (Überstundenvergütung, Zeitzuschläge).  
Die Gestaltung der Arbeitszeit muss auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich Rücksicht nehmen und orientiert sich an den Prinzipien der gleitenden Arbeitszeit. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird auf höchstens sechs Tage in der Woche verteilt. Bei Verteilung der Arbeitszeit auf sechs Tage in der Woche hat die pastorale Mitarbeiterin/der pastorale Mitarbeiter Anspruch auf einen freien Tag in der Woche sowie einen freien Samstag mit Sonntag im Monat.

## **7. Mitarbeitervertretung**

- 7.1 Für die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt die Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- 7.2 Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Bistum Görlitz stehen und zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Einrichtung eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind, werden durch die Sondervertretung gemäß § 23 MAVO vertreten.

## **8. Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 20. August 2009 außer Kraft.

Görlitz, 27.08.2013

Az: 422/2013

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

**Nr. 93 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

**– Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 13. Juni 2013 –**

- I. Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA
- II. Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

Die Beschlüsse der Bundeskommission vom 13. Juni 2013 werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 16/2013 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 30. August 2013

Az: 546/2013

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

**Nr. 94 Schwesternkongregation der Franziskanerinnen von Sießen e.V. in Cottbus**

Die Franziskanerinnen von Sießen e.V. errichteten mit Wirkung vom 1. August 2013 in der Pfarrei Cottbus eine Niederlassung Zum Guten Hirten mit 3 Schwestern mit Wohnsitz in der Straße der Jugend 23a, 03046 Cottbus.

Telefon: 0355/35552973

Sr. M. Michaela Niedermaier arbeitet in der Krankenhausseelsorge, Sr. M. Franziska Trögler als Gemeindereferentin und Sr. M. Gabriele Jarski ist in der Jugendseelsorge und in der Pfarrei als Gemeindeassistentin tätig.

E-Mail: sr.michaela@kath-cottbus.de, sr.franziska@kath-cottbus.de und sr.gabriele@kath-cottbus.de

**Nr. 95 Orgelbuch zum neuen „Gotteslob“**

Das Orgelbuch zum neuen „Gotteslob“ für den Stammteil sowie für den Regionalteil Region Ost kann beim St. Benno-Verlag Leipzig bestellt werden. Näheres entnehmen Sie dem beigelegten Informationsblatt. Die Finanzierung für die Pfarreien des Bistums Görlitz wird unter-

stützt durch das Bistum und das diözesane Bonifatiuswerk. Für die Gewährung des Zuschusses reichen Sie bitte die Originalrechnungen beim Ordinariat ein.

## **Nr. 96      Neue Telefon-Nummer**

Pfarrer i.R. Karl Heinz Grimm:      Tel: 036081 – 6 17 30

## **Nr. 97      Warnung**

Aus dem Bischöflich Münsterschen Offizialat in Vechta erreichte uns der Hinweis, dass die per Email übersandte Bitte um Messstipendien mit dem Absender von Bischof Giuseppe Franzelli, Bischof der Diözese Lira in Uganda, eine Fälschung ist. Bischof Franzelli hat versichert, dass er nicht der Absender ist und nicht um Messstipendien gebeten hat.



Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar